

Beschlussvorlage Nr. 001/2026



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 20., 40.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.01.2026	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	29.01.2026	Beschlussfassung
Stadtrat	öffentlich	10.03.2026	Beschlussfassung

Betreff:

Vorzeitige Abwahl der Ersten Beigeordneten der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau wählt Frau Marion Franz nach § 56 Abs. 4 SächsGemO vorzeitig als Erste Beigeordnete der Stadt Heidenau ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Bei der vorzeitigen Abwahl der Ersten Beigeordneten erhält diese bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zum 31.03.2027 die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter. Insoweit wird auf die untenstehenden Erläuterungen zur Beschlussvorlage verwiesen. Aufgrund der Öffentlichkeit der Beschlussunterlagen und der Tatsache, dass über die Abwahl eines Beigeordneten grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu entscheiden ist, muss an dieser Stelle auf eine konkrete Darstellung der finanziellen Auswirkungen verzichtet werden. Diese können im Bedarfsfall auf entsprechende Nachfrage in der nichtöffentlichen Vorberatung oder in einer nichtöffentlichen Unterbrechung der öffentlichen Behandlung im Stadtrat dargestellt werden.

Erläuterung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2020 (Beschlussvorlage 159/2019) wurde Frau Marion Franz zur Ersten Beigeordneten der Stadt Heidenau gewählt. Die Gewählte wurde mit Wirkung vom 01.04.2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren zur Ersten Beigeordneten der Stadt Heidenau ernannt. Die Amtszeit endet damit mit Ablauf des 31.03.2027.

Nach § 56 Abs. 4 SächsGemO können Beigeordnete vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden.

Mit Schreiben vom 18.12.2025 beantragten insgesamt 12 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Heidenau, die einen entsprechenden Abwahantrag handschriftlich unterzeichnet haben, die vorzeitige Abwahl der Ersten Beigeordneten. Die für den Abwahantrag erforderliche Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates (= Mehrheit von 23 Mitgliedern des Stadtrates) ist damit erreicht.

In dem Antrag wird wie folgt ausgeführt:

„Der Stadtrat der Stadt Heidenau möge beschließen:

- 1. Die Erste Beigeordnete der Stadt Heidenau, Frau Marion Franz, wird gemäß § 56 Abs. 4 SächsGemO auf Antrag des Stadtrates abgewählt.*

2. *Der Stadtrat stellt ausdrücklich fest, dass die Abwahl nicht aufgrund von Fehlverhalten, Pflichtverletzungen oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen erfolgt. Frau Franz hat ihr Amt stets pflichtbewusst und engagiert ausgeübt.*
3. *Der Stadtrat dankt Frau Franz ausdrücklich für ihre bisherige Arbeit und ihren Einsatz für die Stadt Heidenau und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.*
4. *Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin, unverzüglich die Schritte zur Umstrukturierung der Stadtverwaltung einzuleiten, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.“*

Zu Ziff. 1 des Antrags (Abwahantrag) ist wie folgt auszuführen:

Die Abwahl eines kommunalen Wahlbeamten ist nicht an bestimmte sachliche Voraussetzungen geknüpft. Sie rechtfertigt sich als kommunalpolitischer Akt durch die Tatsache des Vertrauensverlustes; auf die Gründe, die zu dem Vertrauensverlust geführt haben, kommt es grundsätzlich nicht an. Die Amtsausübung des kommunalen Wahlbeamten erschöpft sich nicht in einer sachbezogen-unpolitischen gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Mit der Abwahlregelung hat der Gesetzgeber die Forderung nach politischer Gleichgestimmtheit zwischen Vertretung und Verwaltungsspitze anerkannt. Es ist nicht Sache des Gerichts, den Willen des Gesetzgebers durch eigene Vorstellungen von der kommunalpolitischen Realität zu ersetzen (BVerwG, Beschl. v. 15.12.1989, Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 68). Eine gerichtliche Überprüfung der bestimmenden Motive für die Abwahl ist deshalb regelmäßig entbehrlich (BVerwG, Beschl. v. 22.9.1992, NVwZ 1993, 377).

Der Beschluss über die Abwahl bedarf nach § 56 Abs. 4 SächsGemO einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen und muss spätestens acht Wochen nach der ersten erfolgen.

Bei der notwendigen (qualifizierten) Zwei-Drittel-Mehrheit kommt es also nicht auf die Zahl der zur Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder, sondern ausschließlich auf die Zahl aller Mitglieder des Stadtrates an. Dem Stadtrat gehören (einschließlich Bürgermeisterin) insgesamt 23 Mitglieder an, so dass der Abwahl insgesamt mindestens 16 Mitglieder des Stadtrates zustimmen müssten.

Das Gesetz sieht vor, dass der Stadtrat zweimal mit der erforderlichen Mehrheit über die Abwahl zu entscheiden hat. Eine zweite Beschlussfassung, die im zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen und maximal acht Wochen vorzunehmen ist, hält der Gesetzgeber für erforderlich, um die häufig von kommunalpolitischen Beweggründen getragene erste Beschlussfassung einer sachlichen Zweitentscheidung zugänglich zu machen („Abkühlungsphase“). Damit wird auch dem beamtenrechtlich gebotenen Erfordernis der Ämterstabilität gedient. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird sichergestellt, dass die Erwägungen, die Grundlage des ersten Beschlusses waren, bei der zweiten Beschlussfassung noch gegenwärtig sind, und dass die Amtsführung des Beigeordneten nicht über einen nicht mehr vertretbaren Zeitraum unter der Belastung eines bevorstehenden zweiten Wahlgangs steht. Im Interesse der gemeindlichen Handlungsfähigkeit, aber auch zur Wahrung der beamtenrechtlichen und persönlichen Stellung des Beigeordneten ist es geboten, dass das Abwahlverfahren innerhalb einer im Vorhinein absehbaren Frist zum Abschluss gebracht wird.

Die erste Beschlussfassung über den Abwahantrag ist für den 29.01.2026 vorgesehen.

Sofern hier die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht wird, soll in einer Sondersitzung des Stadtrates am 10.03.2026 (vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses) und damit ca. 5 ½ Wochen nach der ersten Beschlussfassung erneut über den vorliegenden Abwahantrag entschieden werden.

Im § 56 Abs. 4 SächsGemO ist ausdrücklich bestimmt, dass vor der Beschlussfassung über die Abwahl eines Beigeordneten eine Aussprache nicht stattfindet. Der Verzicht auf eine Aussprache wurde mit Art. 1 Nr. 40 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 in die SächsGemO eingefügt. In der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 5/11912, S. 63) wurde dazu ausgeführt: „Auch wenn über die Abwahl eine Aussprache nicht stattfindet, so erschöpft sich der Akt der Abwahl gleichwohl nicht allein in der Stimmabgabe. Er beinhaltet auch den vorangehenden Sachvortrag des Bürgermeisters, so dass auch ohne Aussprache eine an Fakten orientierte Meinungsbildung der Gemeinderäte möglich und ein geordnetes Abwahlverfahren gewährleistet ist. (...) Die Abwahl ist ein politischer Akt und bedarf ohnehin keiner Begründung. Die SächsGemO stellt für die Abwahl des Beigeordneten ... keine inhaltlichen Voraussetzungen auf. Mit der Änderung soll eine mit dem Abwahlverfahren einhergehende, das Ansehen und die Integrität des Amtsinhabers schädigende Personaldebatte unterbunden werden.“

Über die Abwahl ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden; ungeachtet dessen hat der Stadtrat grundsätzlich in geheimer Wahl über den Abwahantrag zu entscheiden. Für die Abwahl eines Beigeordneten ist nämlich als Gegenstück zur Wahl die Regelung in § 39 Abs. 7 Satz 1 SächsGemO anwendbar, wonach Wahlen geheim mit Stimmzettel vorgenommen werden (dazu: Musall, in: Sponer/Jacob/Musall u.a. Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Band I, § 56 SächsGemO Nr. 6.1).

An dieser Stelle wird im Hinblick auf die gebotene Öffentlichkeit eines Abwahlverfahrens darauf verzichtet, die Tatsachen, die für oder gegen eine vorzeitige Abwahl der Ersten Beigeordneten sprechen könnten, in der der Öffentlichkeit zugänglichen Beschlussvorlage darzustellen. Falls erforderlich beschränken sich entsprechende Erläuterungen insoweit auf einen Sachvortrag der Bürgermeisterin im Vorfeld der Beschlussfassung(en).

Sollte der Beschluss über die Abwahl zweimal die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stadtrates erhalten, scheidet die Erste Beigeordnete mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird (d.h. mit Ablauf des 10.03.2026), aus ihrem Amt. Sie erhält bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31.03.2027 die Bezüge wie eine in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin.

Die Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten setzen sich aus zwei Phasen zusammen: der Weitergewährung der vollen Dienstbezüge und dem anschließenden erhöhten Ruhegehalt.

1. Phase: Weitergewährung der Dienstbezüge

Für den Monat, in dem dem Beamten die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben wird, sowie für die drei folgenden Monate, werden die vollen, zuletzt zustehenden Dienstbezüge weitergezahlt.

2. Phase: Erhöhtes Ruhegehalt

Nach Ablauf der ersten vier Monate besteht Anspruch auf ein erhöhtes Ruhegehalt. Dieses beträgt bis zum Ende der Amtszeit 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zuletzt befand.

Die unter den Ziff. 2 und 3 formulierten Feststellungen und Danksagungen sind einer Beschlussfassung nach § 56 Abs. 4 SächsGemO nicht zugänglich. Derartige Formulierungen können nach einer entsprechenden Beschlussfassung zur Abwahl der

Ersten Beigeordneten im Bedarfsfall als Protokollerklärung in die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung aufgenommen werden, um das insoweit verfolgte Anliegen hinreichend zu dokumentieren.

Der unter Ziff. 4 formulierte Antrag unterscheidet sich formell und inhaltlich von einem Abwahantrag nach § 56 Abs. 4 SächsGemO. Es handelt sich um einen Antrag im Sinne des § 36 Abs. 5 SächsGemO, wonach auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen ist. Das formelle Verfahren für einen solchen Antrag unterscheidet sich vom Abwahlverfahren nach § 56 Abs. 4 SächsGemO und müsste deshalb in einem gesonderten Verfahren behandelt werden. Da jedoch in der Stadtratssitzung am 18.12.2025 zeitgleich durch die CDU/FDP-Fraktion ein inhaltsgleicher, aber insoweit weitergehender Antrag gestellt worden ist, wird entsprechend den Fristen des § 36 Abs. 5 SächsGemO dieser Verhandlungsgegenstand ohnehin auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen sein, so dass der Antrag nach Ziff. 4 an dieser Stelle keiner weiteren Behandlung bedarf.

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 001/2026			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			